

Orth abkehrt / so weit dann vorhero des anrainenden Grund Inhabers Gerechtigkeit sich erstreckt / soll er ihm davon wiederumb zuzueignen Macht haben.

§. 3.

Wann etwann die grossen Wasser-Güß im Rinfall truckene Orth anschütten / die man Wöhr / oder Insul nennet / wosern beyde äusserre Wasser / Land / und Gestatt / eines Grund-Herrn / so gehört ihm auch der ganze angeschütete Wöhr : so sich aber der Wöhr in Mitten des fließenden Wassers erzeigte / kommet er denen Grund-Herrn zu / welche von beeden Seyten des Wassers / ihre Grund nächst daran liegend haben / nach Grösse / Länge / und Breite / als sich dieselbe Grund erstrecken / und fornem dran stossen. Solte hingegen der Wöhr in Mitte des Fluß nicht erwachsen / sondern einer Seyten näher seyn / so ist solcher denen allein gehörig / welche auff derselben Seyten nechst dem Ufer / und Gestatt ihre Grund / und Böden haben. Wann aber das fließend Wasser getheilet wäre / und käme darnach unten zusammen / daß es also auß jemandes Acker / oder Grund ein Insul machte / so bleibt denen jenigen der Acker / oder Grund / dessen er eigenthumblich vorhin gewesen ist.

§. 4.

Was des Wassers-Gewalt in Eysbrüchen / oder Güssen von Holzwerck einem frembden Grund an-oder zuträgt / das stehet des selbigen Grund-Herrn billich zu ; was aber von Schiffen / Zillen / Flossen / Kauffmanns-oder andern Gütern / es seye durch Wasser-Gewalt / Schiff-Bruch / oder ungefehr wegrinnete / solle dasselbe seinem rechten Herrn auff Ersuchen / jedoch gegen Erstattung der auffgewendeten Mühe / und Unkosten / wieder zugestellt werden.

Der Zwölffte Titul / Von verborgenen Schätzen / und verborgenen Gut.

§. 1.



Es ist einem jeden auff seinem Grund / Boden / und Eigenthumb nach Schätzen (jedoch ohne Zauberrey / oder andere verbottene Kunst) zu suchen / und zu graben / zugelassen / und was er also findet / soll ihm allein zugehören. Welches auch auff die jenige /

nige Schatz zu verstehen / welche einer an gemeinen Strassen / und andern dergleichen Orthen / die niemand insonders eigenthumblich zugehören / ungesucht / und ungefahr findet.

§. 2.

Wann jemand an eines andern Grund / Boden / oder Eigenthumb / ungesehr / auß sonderm Glückfall / einen Schatz gefunden / oder aber denselben mit Vortwissen / und Willen des Grund / Inhabers nachgegraben / solle solcher Schatz in drey Theil abgetheilt werden / und der erste dem Finder / der andere der Grund / Obrigkeit / und der dritte des Grund / Inhabers zugehören. Wann er aber auff frembden Grund / und Boden / ohne Einwilligung / nach solchen Schätzen gesucht / und gegraben hätte / ist ihm Finder davon nichts / sondern die Helffte der Grund / Obrigkeit / und die Helffte dem Grund / Inhaber allein zuständig.

§. 3.

Wann jemand mit Zauberey einen Schatz zu erobern sich unterstunde / es geschehe gleich auff seinem eigenen / oder frembden Grund / so ist das jenige / was er findet / Unserer Lands / Fürstl. Cammer verfallen / und noch darzu die Bestrafung / wegen solcher verübten Zauberey / dem Landgerichts / Herrn absonderlich überlassen.

§. 4.

Wann auch jemand ungesehr auff der Obrigkeit Grund / und Boden einen Schatz ungesucht gefunden / und solchen Fund nicht angezeigt / der hat dardurch seinen gebührenden Theil verlohren / und ist selbiger der Obrigkeit völlig heim gefallen.

Der Dreyzehende Titul /
Von Gebäuen / Saaten /
 Pflanzungen / Bröfftungen / so auff frembden Gründen /
 oder frembden Saaten beschehen.

§. 1.



Wann jemand auff einem frembden Grund fürsächlich / ohne Wissen / und Willen des Eigenthumbers / von Maurwerck etwas auffbauet / so gehört solches Gebäu dem Eigenthumber des Grundes zu / und wann der Bau / Zeug / als Stein / Kalch / Ziegl / und anders / womit das Gebäu auffgebracht worden / des Bau / Herrn eigen gewest / ist